OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607863/2/StB/CHE**

Datum: **Linz, 18. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.07.2025, GZ: VStV/925301068343/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruches als verspätet,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 03.06.2025, GZ: VStV/925301068343/2025, wurden A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 02.06.2025, 10:41 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von D__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand.
Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels von 90 dB(A) mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung im Bereich von 4 bis 7 dB(A), nämlich um 6,5 dB(A) festgestellt.

2. Datum/Zeit: 02.06.2025, 10:41 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von D__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzerin unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderung wurde vorgenommen: LM-Felgen 7Jx15 ET22 Hersteller: RIAL KBA Nr. 45140 mit Reifendimension 195/55/R15.

3. Datum/Zeit: 02.06.2025, 10:41 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Die haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von D__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzerin unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderung wurde vorgenommen: Tieferlegungsfedern der Marke EIBACH Kennzeichen: 11 70 002 07VA an der Vorderachse verbaut.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023"

Aufgrund dieser Übertretungen wurden über die Bf in Spruchpunkt 1., 2. und 3. jeweils nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 je eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 15 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Vertreter der Bf mit 01.07.2025 Einspruch und brachte u.a. vor, dass die Bf zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die festgestellten Mängel oder den tatsächlichen Betrieb des gegenständlichen Fahrzeugs gehabt hätte. Das Fahrzeug sei mit einem weiteren Fahrzeug auf ein Wechselkennzeichen angemeldet. Der Vertreter sei Nutzer des Fahrzeuges.

I.3. Mit Bescheid vom 18.07.2025, GZ: VStV/925301068343/2025, wies die bB den Einspruch vom 01.07.2025 gemäß § 48 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

Begründend führte die bB an, die Strafverfügung sei lt. Zustellnachweise am 06.06.2025 postalisch hinterlegt worden und ab diesem Tag erstmals zur Abholung bereitgehalten worden. Sie gelte daher mit diesem Tag als zugestellt. Die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 06.06.2025 begonnen und am 20.06.2025 geendet. Der Vertreter der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 01.07.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht, sodass dieser als verspätet zurückgewiesen werden müsse.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Vertreter der Bf mit Eingabe vom 05.08.2025 rechtzeitig Beschwerde. Darin brachte er vor, dass die Bf von 31.05.2025 bis 18.06.2025 auf Urlaub gewesen sei und wurden der Beschwerde relevante Reisedokumente angeschlossen, welche den Auslandsaufenthalt (Urlaub) der Bf mittels Ein- und Ausreisestempel im Reisepass darlegen würden.

I.5. Mit Verfahrensanordnung der bB vom 10.10.2025 wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen eine unterfertigte Vollmacht für die von ihrem Vertreter vorgenommenen Handlungen vorzulegen.

I.6. Am 20.10.2025 legte der Vertreter der Bf eine von der Bf unterfertigte Vollmacht mit dem Hinweis vor, dass die Vertretung schon zum Zeitpunkt der

Einspruchserhebung bestand und die Vollmacht sich auf sämtliche Korrespondenz in diesem Verwaltungsstrafverfahren erstreckt.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 21.10.2025, eingelangt am 27.10.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch den zuständigen Einzelrichter.

I.8. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.06.2025, GZ: VStV/925301068343/2025, konnte am 05.06.2025 an der Abgabestelle mangels Anwesenheit der Bf nicht zugestellt werden und wurde das Dokument hinterlegt. Die Abholfrist zur Behebung der Strafverfügung begann am 06.06.2025 und endete am 23.06.2025 [Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes, Behördenakt S. 12].
Die Bf war zwischen 31.05.2025 und 18.06.2025 in Nordmazedonien aufhältig und kehrte sohin frühstens am 18.06.2025 zurück. Die Strafverfügung wurde von der Bf sodann am 20.06.2025 behoben [Reisepasskopie als Anhang der Beschwerde vom 05.08.2025, Behördenakt S. 22; Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes, Behördenakt S. 12]. Am 01.07.2025 wurde der Einspruch versendet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vom Vertreter der Bf vorgelegten Beweismitteln, insbesondere aus den in dem Reisepass der Bf vorhandenen Visastempeln, nämlich ein Einreisestempel vom 31.05.2025 und auch ein Ausreisestempel von 18.06.2025, jeweils von Nordmazedonien.
Somit konnte glaubhaft dargelegt werden, dass sich die Bf am Tag des Zustellversuches, dem 05.06.2025, für längere Zeit nicht mehr in Österreich war und erst frühstens am 18.06.2025 zurückkehrte. Durch den Rückschein im Akt ist bescheinigt, dass die gegenständliche Strafverfügung bei der Post am 20.06.2025 behoben wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die wesentliche Bestimmung des Zustellgesetzes (ZustG) lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Zunächst ist voranzustellen, dass im Falle einer behördlichen Zurückweisung Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. grundlegend VwSlg. 19.009 A/2014 mwH).

Nach den Feststellungen war die Bf am Tag des Zustellversuchs bereits im Ausland. Zwar erfolgte die Hinterlegung rechtmäßig, weil der Zusteller davon ausgehen durfte, dass die an der Abgabestelle wohnhafte Bf wieder zu dieser zurückkehrt, die Bf konnte allerdings nicht rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen.

III.3. In der Entscheidung des VwGH vom 24.5.2007, Ra 2006/07/0101, findet sich dazu Folgendes: „ ‚Rechtzeitig` im Sinne dieser Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden (vgl. dazu ausführlich das hg. Erkenntnis vom 9. Juli 1992, Zl. 91/16/0091; siehe daran anknüpfend

aus der letzten Zeit auch das Erkenntnis vom 9. November 2004, Zl. 2004/05/0078). In anderen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde darauf abgestellt, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalles noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. Februar 2000, Zl. 2000/02/0027, und vom 18. März 2004, Zl. 2001/03/0284). In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde beispielsweise noch keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einer Rückkehr einen Tag nach dem Beginn der Abholfrist (vgl. etwa den schon zitierten Beschluss vom 15. Juli 1998, Zlen. 97/13/0104, 0168, mwN, und auch das von den belangten Behörden zitierte Erkenntnis vom 19. April 2001, Zl. 99/06/0049) und bei einer Behebung drei Tage nach der Hinterlegung (vgl. etwa das Erkenntnis vom 27. September 1999, Zl. 99/17/0303) sowie bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Rechtsmittels von zehn Tagen angenommen (vgl. 24. Februar 2000, Zl. 2000/02/0027; 18. März 2004, Zl. 2001/03/0284). Erfolgt die Rückkehr an die Abgabestelle jedoch erst sieben Tage nach dem Beginn der Abholfrist kann aber jedenfalls nicht mehr gesagt werden, die Partei habe noch ‚rechtzeitig` im Sinn des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 1998, Zl. 98/07/0032).“

III.4. Da die Rückkehr der Bf an die Abgabestelle erst am 18.06.2025 erfolgte, und sohin zwölf Tage nach dem Beginn der Abholfrist am 06.06.2025 kann der stRsp zufolge nicht von einer rechtzeitigen Kenntniserlangung bzgl. der Zustellung der Strafverfügung ausgegangen werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam, sohin wurde in casu die Zustellung mit dem 19.06.2025 wirksam und begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen die von der bB erlassene Strafverfügung. Die Einspruchsfrist endete sohin am 03.07.2025 und somit ist der Einspruch des Vertreters der Bf gegen die Strafverfügung vom 01.07.2025 als rechtzeitig anzusehen.

Zwar erweist sich die rechtliche Beurteilung der Behörde nach ihrem damaligen Wissenstand als korrekt, jedoch hat die Bf durch die in der Beschwerde nachträglich vorgelegten Unterlagen ihre Abwesenheit von der Abgabestelle nunmehr ausreichend bescheinigt, weshalb der Beschwerde im Ergebnis Recht zu geben und der Zurückweisungsbescheid aufzuheben ist. Die bB hat nun das ordentliche Verfahren durchzuführen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha